



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49(0)611 55-15452
Fax +49(0)611 55-45488

bearbeitet von:
Mittelstädt, Martin Robert

SO23- 5164.01-Z-426

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma Schwaben Arms GmbH, Rottweil, vom 16.05.2017 mit
Ergänzungsantrag vom 30.10.2017 für die Schusswaffen "Swiss Pistol
Carbine SPC-Sporter" und "Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU" der
GWM+H AG, Glarner Waffen Manufaktur + Handelshaus AG, Schweiz
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-426

Wiesbaden, 30.04.2018

Seite 1 von 4

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom
Antragsteller, der Firma Schwaben Arms GmbH, Neckartal 95, 78628 Rottweil
vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladebüchse „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“,

Kaliber:	9mm Luger,
Schäftung:	feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	88,2 cm
Laufänge:	43,6 cm,
Lauf – Art:	Stahl,
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	60,1 cm,
Verschlusskonstruktion:	Masseverschluss,
Magazinart:	Wechselmagazin,
Hersteller:	GWM+H AG, Glarner Waffen Manufaktur + Handelshaus AG,



Dorfstraße 28, CH-8782 Rüti-GL,
Schweiz.

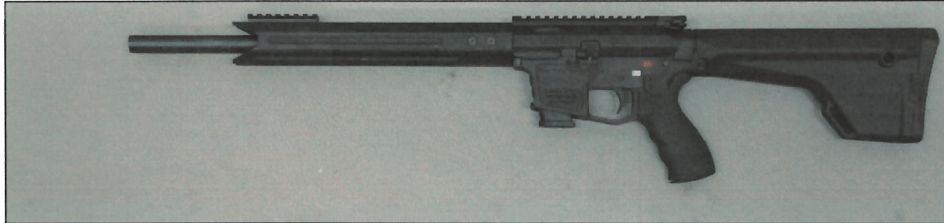


Abbildung 1: „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung der Firma GWM+H AG - Glarner Waffen Manufaktur + Handelshaus AG -, Dorfstraße 28, CH-8782 Rüti-GL, Schweiz.

Die beiden Schusswaffen "Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter" und "Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU" sind technisch baugleich. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Varianten besteht darin, dass bei der Schusswaffe "Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter" kein Sperrbolzen im Magazinschacht vorhanden ist (s. unten in Rubrik „Griffstück“).

Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde die vollautomatische Schusswaffe „AR15“ der Firma Colt im Kaliber .223 Rem. herangezogen. Bei der vollautomatischen Version handelt es sich um eine Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL).

Bei dem hier durchgeführten Funktionsbeschluss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma Schwaben Arms GmbH, Neckartal 95, 78628 Rottweil, beabsichtigt, die o. a. Selbstladewaffe „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“

- zu importieren;



Seite 3 von 4

- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- zusätzlich zu der oben beschriebenen Variante auch in den Kalibern .45 Auto, .40 S&W, 10mm Auto und .357 SIG anzubieten;
- zusätzlich zu der oben beschriebenen Variante auch ohne den Sperrbolzen im Magazinschacht unter der Bezeichnung „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ anzubieten;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Da der Unterschied der o.g. Varianten ausschließlich im Kaliber und in der Magazinaufnahme liegt, gelten die folgenden Einstufungen für alle oben genannten Varianten..

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Schwaben Arms GmbH, Rottweil, anerkannt.
3. Die Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 26.03.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ grundsätzlich jeweils um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ können aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.



Seite 4 von 4

8. Die Schusswaffen „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter-EU“ und „Swiss Pistol Carbine SPC-Sporter“ sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

